

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

XIX. Stück.

Angesgeben und versendet am 19. August 1896.

22.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 4. August 1896, Z. 16308,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1896,
Zl. 25533, mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. Juli 1896 genehmigte
Beschluß des Görzer Landesauschusses vom 11. März 1896, betreffend die
Vertheilung der Gemeindegürnde von Verje, kundgemacht wird.

§. 1.

Die der Gemeinde Verje und beziehungsweise den Gemeindefractionen Verje, Grego-
lische, Skofj und Tublje gehörenden Gemeindegürnde sind zu vertheilen, und zwar:

a) unter die einzelnen Gemeindeglieder der Fraction Verje: die in dem Kataster
der Steuergemeinde Verje mit den Parcellen-Nummern 23/2, 23/3, 23/13, 23/18, 152/39,
152/98, 152/121, 460/4, 460/25, 508/1, 529/1, 534/1, 574/4, 785/6, 785/9, 786/2,
786/3, 787, 788/1, 788/6, 794/1, 1130/1, 1130/3 bezeichneten Grundstücke im

Gesamntflächenausmaße von 71 Joch, 647 Klafter, gleich 41·0146 Hectar, und der für die Aufforstung nicht bestimmte, auch in dem Kataster der Steuergemeinde Verje vorkommende Theil der mit Nr. 300 $\frac{1}{4}$ bezeichneten Parcellen im Flächenmaße von 13 Joch und 561 Klafter, gleich 7·6686 Hectar; ferner die in der Katastralmappe der Steuergemeinde S. Polaj mit den Parcellen-Nummern 97 $\frac{1}{1}$, 97 $\frac{2}{2}$, 97 $\frac{3}{3}$ bezeichneten Gemeindegünde im Gesamntflächenausmaße von 9 Joch, 793 Klafter, gleich 5·4542 Hectar, wie auch der für die Aufforstung nicht vorbehaltene Theil der gleichfalls in dem Kataster der Gemeinde S. Polaj verzeichneten Parcellen Nr. 1525 $\frac{1}{6}$ im Flächenmaße von 6 Joch, 652 Klafter, gleich 3·6804 Hectar, und die in der Katastralmappe der Steuergemeinde Gorjansko mit den Parcellen-Nummern 2246 $\frac{1}{11}$, 2705 $\frac{8}{84}$ und 2705 $\frac{1}{142}$ bezeichneten Grundstücke im Flächenmaße von 1·565 Klafter, gleich 56·28 Ar, — Alles zusammen 101 Joch, 1018 Klafter, gleich 58·3806 Hectar;

b) unter die einzelnen Gemeindeglieder der Gemeindefraction Kregolišće: die in dem Kataster der Steuergemeinde Verje mit den Parcellen-Nummern 1913, 1920 $\frac{1}{1}$, 2271 $\frac{2}{2}$, 2278 $\frac{2}{2}$, 2278 $\frac{5}{5}$ verzeichneten Grundstücke im Flächenmaße von 1 Joch, 901 Klafter, gleich 89·96 Ar; das in dem Kataster der Steuergemeinde Beliki Dol mit der Parcellen-Nummer 1388 $\frac{20}{20}$ bezeichnete Grundstück im Flächenmaße von 7 Joch, 1493 Klafter, gleich 4·5670 Hectar; die in der Katastralmappe der Steuergemeinde Volčigrad mit den Parcellen-Nummern 301 $\frac{1}{17}$, 301 $\frac{1}{18}$ bezeichneten Grundstücke im Flächenmaße von 5 Joch, 266 Klafter, gleich 2·9630 Hectar; die in dem Kataster der Steuergemeinde Gorjansko mit den Parcellen-Nummern 1421 $\frac{2}{29}$, 1421 $\frac{3}{35}$ bezeichneten Grundstücke im Gesamntflächenausmaße von 29 Joch, 134 Klafter, gleich 16·7057 Hectar, sowie der zur Aufforstung nicht vorbehaltene Theil der im Kataster der letztgenannten Steuergemeinde Gorjansko mit Nummer 1421 $\frac{3}{34}$ verzeichneten Parcellen im Flächenmaße von 7 Joch, 624 Klafter, gleich 4·2448 Hectar, — Alles zusammen 51 Joch, 223 Klafter, gleich 29·3801 Hectar;

c) unter die einzelnen Gemeindeglieder der Gemeindefraction Skofi: die im Kataster der Steuergemeinde Verje mit den Parcellen-Nummern 1512 $\frac{2}{2}$, 1515, 1516 $\frac{1}{1}$, 2111 $\frac{3}{3}$, 2112 $\frac{10}{10}$, 2112 $\frac{11}{11}$ und 2154 $\frac{6}{6}$ bezeichneten Grundstücke in der Gesamntausdehnung von 7 Joch, 662 Klafter, gleich 4·2584 Hectar;

d) unter die einzelnen Gemeindeglieder der Gemeindefraction Tublje: die in dem Kataster der Steuergemeinde Verje mit den Parcellen-Nummern 1130 $\frac{35}{35}$, 1167 $\frac{3}{3}$, 1167 $\frac{21}{21}$, 1167 $\frac{36}{36}$ bezeichneten Grundstücke im Flächenmaße von 32 Joch, 1163 Klafter, gleich 18·8331 Hectar, sowie der zur Aufforstung nicht vorbehaltene Theil des in dem Kataster der Steuergemeinde Salež mit der Parcellen-Nummer 510 $\frac{1}{176}$ bezeichneten Grundstückes im Flächenmaße von 24 Joch, 142 Klafter, gleich 13·8614 Hectar, — Alles zusammen 56 Joch, 1305 Klafter, gleich 32·6945 Hectar.

Alle vorerwähnten Grundstücke sind unter die Gemeindeglieder der bezüglichlichen Gemeindefractionen, welche Familienhäupter sind, in den erwähnten Gemeindefractionen ihren ständigen Aufenthalt haben und im Sinne des §. 63 der Gemeindeordnung das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes besitzen, zu gleichen Theilen unter Berücksichtigung des Bodenwerthes derart zu vertheilen, daß jeder einzelne Theilnehmer ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

Jeder Theilnehmer erhält zwei Antheile. Wo das Familienhaupt fehlt, werden die bezüglichen Antheile seinen gesetzlichen Nachfolgern zugewiesen werden.

§. 2.

Jeder Theilnehmer ist verpflichtet, für die eigenen Antheile den Geldbetrag von 5 fl. binnen 10 Jahren, vom Tage der erfolgten Theilung an gerechnet, in die Gemeindecasse einzuzahlen, und für diesen Betrag, bis zur Abzahlung desselben, den jährlichen Zins von 6% zu entrichten; die Gemeinde behält sich zur Sicherstellung dieser Beträge das Pfandrecht auf die bezüglichen Antheile vor.

§. 3.

Bei der Theilung der Grundstücke sind die bestehenden Privatwege zu erhalten. Wo aber gegenwärtig zwei oder mehrere Wege über die Gemeindegrenzen auf denselben Privatgrund führen, wird der bezügliche Eigenthümer, nach Durchführung der Theilung, sich nur eines derselben bedienen dürfen, welcher ihm von der zur Ausführung der Theilung eingesetzten Commission designirt werden wird.

§. 4.

In den neuen Antheilen sind die Wege möglichst längs der Grenzen derart herzustellen, daß die Antheile von der Durchgangsdienstbarkeit frei bleiben. Wo aber dies nicht möglich wäre und der Weg über einen angrenzenden Antheil führen müßte, wird der mit einer solchen Dienstbarkeit belastete Antheil eine verhältnismäßig größere Ausdehnung zu erhalten haben.

§. 5.

Die auf der einen oder auf der anderen Parcellen befindlichen, Privaten gehörigen Bäume verbleiben ihrem gegenwärtigen Eigenthümer. Dieser wird jedoch binnen einem Jahre nach erfolgter Theilung solche Bäume fällen und wegschaffen, oder sie dem neuen Eigenthümer des bezüglichen Antheiles gegen einen, im Wege der Abfindung zwischen den Parteien — oder wo eine solche Abfindung nicht erreichbar wäre — von dem Gemeindevorstande zu bestimmenden angemessenen Ersatz abtreten müssen.

§. 6.

Der Gemeinderath hat die Verzeichnisse der Gemeindeglieder der obgenannten Gemeindefractionen (§. 1), welche an der Vertheilung Theil zu nehmen haben, zu verfassen.

Die Verzeichnisse werden in der Gemeinde und in den bezüglichen Gemeindefractionen mit der Erinnerung schriftlich kundgemacht, daß es Jedem, der sich beschwert erachten sollte, freisteht, seine Beschwerde gegen dieselben in der unüberschreitbaren Frist von 14 Tagen nach der Verlautbarung, beim Gemeinderathe vorzubringen.

Erachtet der Gemeinderath die Beschwerde für begründet, so ist die Berichtigung des Verzeichnisses sogleich vorzunehmen, und letzteres neuerlich zu verlautbaren; im entgegengesetzten Falle wird die Beschwerde sammt allen Acten dem Landesauschusse zur Entscheidung übermittelt.

§. 7.

Der Gemeinderath hat seinerzeit eine besondere Commission einzusetzen, welche mit Heranziehung eines von derselben zu wählenden beeideten Geometers, die Vertheilung durchzuführen haben wird. Das Operat dieser Commission ist für alle Betheiligten in unanfechtbarer Weise bindend.

§. 8.

Bei der Theilung ist auf die verschiedene Qualität des Bodens, sowie auf andere Verhältnisse, von welchen der Werth des Bodens abhängt, Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Die Kosten der Vertheilung, sowie die bei der Durchführung derselben nöthigen Arbeitsleistungen müssen von den Theilnehmern im gleichen Maße gezahlt, beziehungsweise prästirt werden, und sind vom Gemeindeamte im Sinne des §. 82 der Gemeindeordnung einzufordern.

§. 10.

Sobald die einzelnen Theile gebildet sind, werden dieselben zu je zwei zusammengefaßt und mittelst des Loses den Betheiligten zugewiesen. Die Auslosung, an welcher jeder Theilhaber persönlich sich betheiligen kann, hat abgesondert für jede einzelne Fraction zu erfolgen.

§. 11.

Ueber das Vertheilungsoperat ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf deren Grundlage die erforderlichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster werden erwirkt werden können.

§. 12.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Für den k. k. Statthalter:

Der k. k. Hofrath:

Prelich m. p.